

Freies Spiez Statuten

Inhaltsübersicht Artikel

I. Name, Sitz und Zweck

- 1 Name, Sitz
- 2 Zweck

II. Mitgliedschaft

- 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- 4 Austritt
- 5 Ausschliessung
- 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

III. Mittel

- 7 Mitgliederbeitrag
- 8 Weitere Mittel
- 9 Haftung

IV. Organisation

- 10 Organe
- 11 Vereinsversammlung
- 12 Vorsitz Vereinsversammlung
- 13 Beschlussfähigkeit Vereinsversammlung
- 14 Traktanden Vereinsversammlung
- 15 Stimmrecht Vereinsversammlung
- 16 Beschlussfassung Vereinsversammlung
- 17 Befugnisse der Vereinsversammlung
- 18 Vorstand
- 19 Amtsdauer Vorstand
- 20 Einberufung Vorstand
- 21 Beschlussfassung Vorstand
- 22 Traktanden Vorstand
- 23 Befugnisse des Vorstandes
- 24 Entgegennahme von Anliegen
- 25 Kontrollstelle

IV. Schlussbestimmungen

- 26 Auflösung/ Liquidation
- 27 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins
- 28 Inkrafttreten

I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

Freies Spiez

besteht mit Sitz in Spiez ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck

Art. 2

Der Verein hat zum Zweck, politisch interessierten Spiezerinnen und Spiezern eine Plattform zu bieten, um

- a. möglichst viele anzuregen, am politischen Geschehen teilzunehmen und mitzuwirken
- b. durch Information die Mitarbeit aller Bevölkerungskreise am demokratischen Entscheidungsprozess zu fördern
- c. politische Anliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit zu vertreten

Das Freie Spiez kann mit gleichgesinnten politischen Parteien auf regionaler, kantonaler und nationaler Ebene zusammenarbeiten.

II. Mitgliedschaft

Erwerb

Art. 3

Natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben und gleichzeitig keiner politischen Partei angehören, die sich an kommunalen Wahlen beteiligt, können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Austritt

Art. 4

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Ausschliessung

Art. 5

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Anspruch auf das Vereinsvermögen

Art. 6

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Mitglieder-
beitrag

Art. 7

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher maximal Fr. 120.- für Einzelmitglieder und maximal Fr. 200.- für Paarmitglieder beträgt. Natürlichen Personen, welche zu Beginn des Vereinsjahres das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, kann der Jahresbeitrag reduziert werden. Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Weitere Mittel

Art. 8

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft. Gemeinderatsmitglieder (GR) entrichten Mandatsabgaben, welche vom Vorstand festgelegt werden, in Absprache mit dem Mandatsträger.

Haftung

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Organe

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Kontrollstelle.

Vereins-
versammlung

Art. 11

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres. Der Vorstand oder mindestens zehn Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat. Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Diese müssen schriftlich bis zum in der Einladung definierten Termin eingereicht werden.

Vorsitz
Vereins-
versammlung

Art. 12

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzählenden.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Beschluss-
fähigkeit
Vereins-
versammlung

Art. 13

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Traktanden
Vereins-
versammlung

Art. 14

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Stimmrecht
Vereins-
versammlung

Art. 15

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Beschluss-
fassung
Vereins-
versammlung

Art. 16

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Befugnisse
Vereins-
versammlung

Art. 17

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Wahl von Vorstandsmitgliedern, Wahl des Präsidenten und Wahl der Kontrollstelle;
- Nominierung von Kandidierenden für den GR und den GGR
- Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 5;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
- Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen politischen Parteien

Vorstand

Art. 18

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und weiteren Beisitzern. Ratsmitglieder haben Einsitz mit Stimme.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

**Amtsdauer
Vorstand**

Art. 19

Der Vorstand wird jeweils nach den Gemeindewahlen erneuert. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

**Einberufung
Vorstand**

Art. 20

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

**Beschluss-
fassung
Vorstand**

Art. 21

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

**Traktanden
Vorstand**

Art. 22

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

**Befugnisse
des Vorstandes**

Art. 23

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien; in finanziellen Angelegenheiten führen Kassier und Präsident Einzelunterschrift;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- Nomination von Mitgliedern der Kommissionen der Gemeinde;
- Das Einsetzen von Arbeitsgruppen und Ausschüssen

**Entgegennahme
von Anliegen**

Art. 24

Der Vorstand hat Anregungen und Anträge seitens der Mitglieder entgegenzunehmen. Diese können allenfalls mit eigenem Antrag an die Fraktion des GGR weitergeleitet werden.

Kontrollstelle

Art. 25

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Auflösung,
Liquidation

Art. 26

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Liquidation
im Falle
der Auflösung
des Vereins

Art. 27

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Inkrafttreten

Art. 28

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 14. September 1976 genehmigt und letztmals am 28. März 2014 revidiert worden.

Spiez, den 28.03.2014

Namens der konstituierenden Vereinsversammlung:

Der Präsident:

Der Sekretär: